

Hinweis: Alle Merkblätter in jeweils aktueller Fassung können Sie unter der Adresse „www.psvag.de“ erhalten.

## Merkblatt 210/M 27\*

### Ermittlung der Beitragsbemessungsgrundlage bei betrieblicher Altersversorgung, die über Pensionsfonds und Pensionskassen durchgeführt wird

(Stand: 6.20 / Ersetzt: --)

#### 1. Beitragsbemessungsgrundlage

Die Beitragsbemessung bei betrieblicher Altersversorgung, die über Pensionsfonds und Pensionskassen durchgeführt wird, orientiert sich in pauschalierender Form an den vom PSVaG zu tragenden Risiken. Ausgangsbasis der Berechnung der Beitragsbemessungsgrundlage ist bei Betriebsrentenanwartschaften die erreichbare Höhe der Versorgungsleistung und bei laufenden Versorgungsleistungen die Höhe der laufenden Leistung. Diese Methode ist angelehnt an die Beitragsbemessung bei betrieblicher Altersversorgung, die über Unterstützungskassen durchgeführt wird und soll wie jene ein relativ einfaches und verwaltungsarmes Verfahren zur Ermittlung der Beitragsbemessungsgrundlage darstellen.

Einzubeziehen sind die gesetzlich unverfallbaren Anwartschaften und laufenden Leistungen, die auf der arbeitsrechtlichen Versorgungszusage des Arbeitgebers beruhen. Hierzu gehören auch Umfangszusagen nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG. Zum sachlichen Geltungsbereich des Betriebsrentengesetzes vgl. Merkblatt 300/M 4.

#### 1.1 Unverfallbare Anwartschaften

Beitragsbemessungsgrundlage für unverfallbare Anwartschaften auf lebenslange Altersleistungen (gegebenenfalls in Kombination mit Invaliditäts- und/oder Hinterbliebenenleistungen) ist die Höhe der jährlichen Versorgungsleistung, die im Versorgungsfall, spätestens zum Zeitpunkt des Erreichens der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung, erreicht werden kann. Bei ausschließlich lebenslangen Invaliditäts- oder lebenslangen Hinterbliebenenleistungen ist sie jeweils ein Viertel dieses Wertes. Bei Kapitalleistungen gelten zehn Prozent der Kapitalleistung, bei Auszahlungsplänen zehn Prozent der Ratensumme zuzüglich des Restkapitals als Höhe der lebenslangen jährlichen Versorgungsleistung.

Bei einer Beitragszusage mit Mindestleistung richtet sich die Beitragsbemessung in der Anwartschaftsphase nach der Höhe der zugesagten Mindestleistung nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 BetrAVG.

Anwartschaften auf befristete Renten ab Erreichen der Altersgrenze mit einer Laufzeit von weniger als zwölf Jahren sind nicht einzurechnen, da sie nicht als lebenslange laufende Leistungen gelten. Anwartschaften auf befristete Renten vor Erreichen der Altersgrenze, wie z. B. Invaliditätsrenten oder Waisenrenten sind ebenfalls nicht einzurechnen.

#### 1.2 Laufende Leistungen

Beitragsbemessungsgrundlage für lebenslang laufende Versorgungsleistungen ist 20 Prozent des nach Anlage 1, Spalte 2 zu § 4d Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes berechneten Deckungskapitals. Die Höhe der Beitragsbemessungsgrundlage ergibt sich somit aus dem Produkt der Höhe der Jahresrente mit einem altersabhängigen Faktor und dem Abschlagsfaktor von 20 %. Bei befristeten Versorgungsleistungen gelten zehn Prozent des Produktes aus maximal möglicher Restlaufzeit in vollen Jahren und der Höhe der jährlichen laufenden Leistung als Höhe der lebenslangen jährlichen Versorgungsleistung. Bei Auszahlungsplänen gelten zehn Prozent der zukünftigen Ratensumme zuzüglich des Restkapitals als Höhe der lebenslangen jährlichen Versorgungsleistung.

#### 1.3 Berechnungsnachweis

Nachweis über die Berechnung ist entweder ein vom versicherungsmathematischen Sachverständigen erstelltes Kurztestat entsprechend dem vom PSVaG vorgegebenen Muster oder, wenn der Arbeitgeber die Berechnungen selbst durchführt, der hierfür vom PSVaG vorgegebene Kurznachweis.

#### 2. Übergangsregelung für Pensionsfonds

Arbeitgeber, die betriebliche Altersversorgung über einen Pensionsfonds durchführen, können die Beitragsbemessungsgrundlage für die Beitragsjahre 2020 bis einschließlich 2022 nach § 10 Abs. 3 Nr. 4 BetrAVG in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung ermitteln. Damit ist sichergestellt, dass Arbeitgeber und Pensionsfonds ausreichend Zeit haben, sich auf die neue Beitragsermittlung einzustellen.

\* Merkblätter informieren in allgemeiner Form über die Insolvenzsicherung aufgrund des BetrAVG und geben die derzeitige Rechtsauffassung des PSVaG wieder. Sie stehen unter dem Vorbehalt, dass sich die Rechtslage - insbesondere durch die Rechtsprechung - nicht ändert. Merkblätter haben nicht den Charakter von Verwaltungsrichtlinien und -anordnungen.